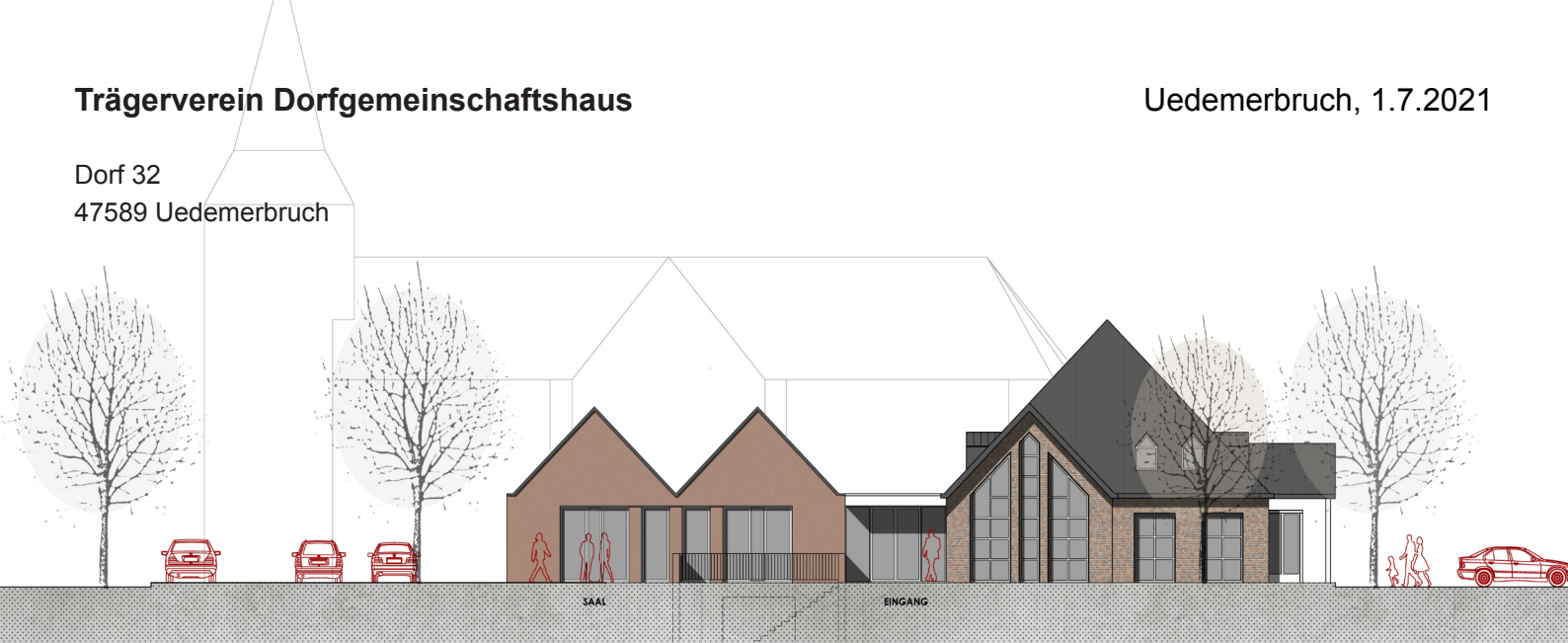


Dorf 32
47589 Uedemerbruch



Satzung des Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch e.V.

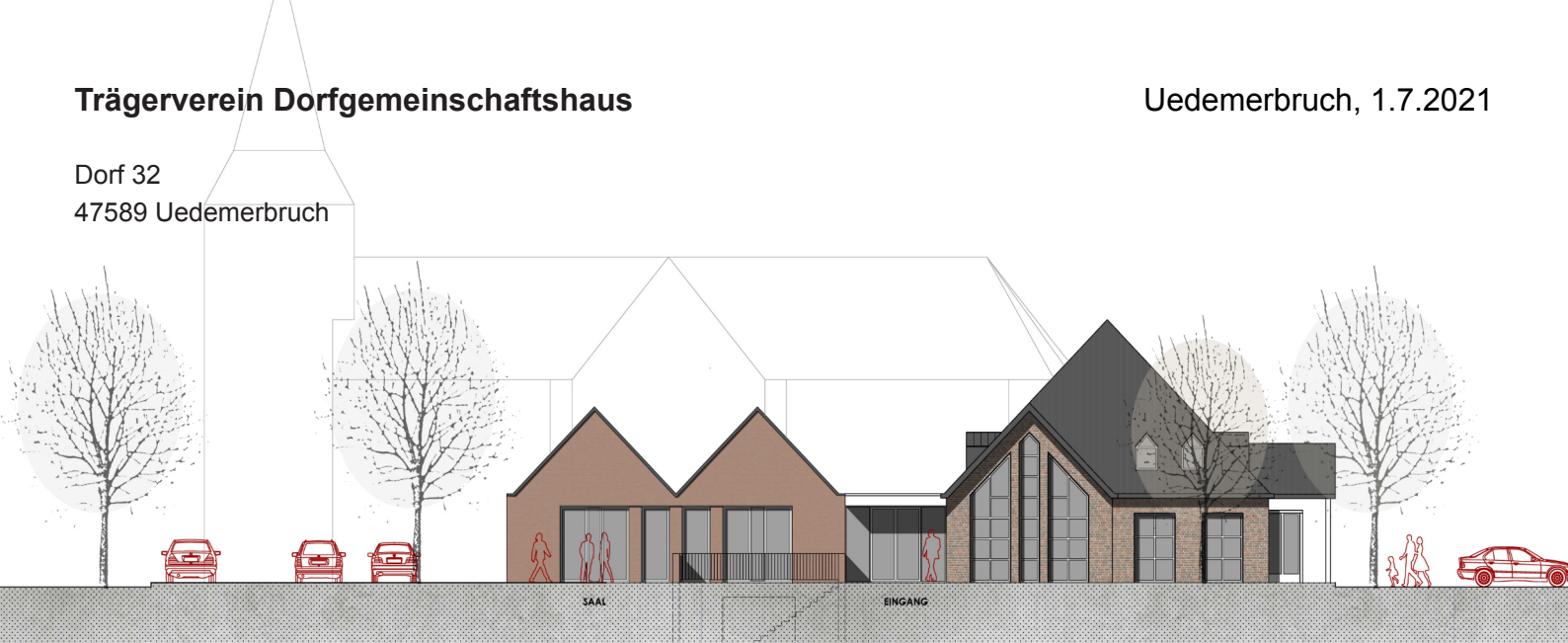
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name **Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47589 Uedem / Uedemerbruch. Die postalische Adresse ist mit dem Vorsitz des Vereins identisch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval,
 - die Förderung der Religion und
 - die Förderung von Sport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Überlassung der Räumlichkeiten, insbesondere an die als gemeinnützig anerkannten Vereine des Dorfes, die Veranstaltungen mit den oben genannten Zwecken anbieten. Zusätzlich führt der Verein eigene Veranstaltungen durch, wie zum Beispiel Diavorträge, Konzerte, Lesungen, Brauchtumsveranstaltungen.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



4. Ziel ist es, das Dorfleben mit seinen Vereinen zu erhalten, zu sichern und zu fördern. Dazu sollen sich Vereine, Gruppen und Bürger aus der Ortschaft Uedemerbruch im Vereinshaus treffen können, das Dorfleben bereichern und auf Dauer sichern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Kommunalgemeinde Uedem ausschließlich für soziale Projekte in Uedemerbruch zu. Die Kommunalgemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

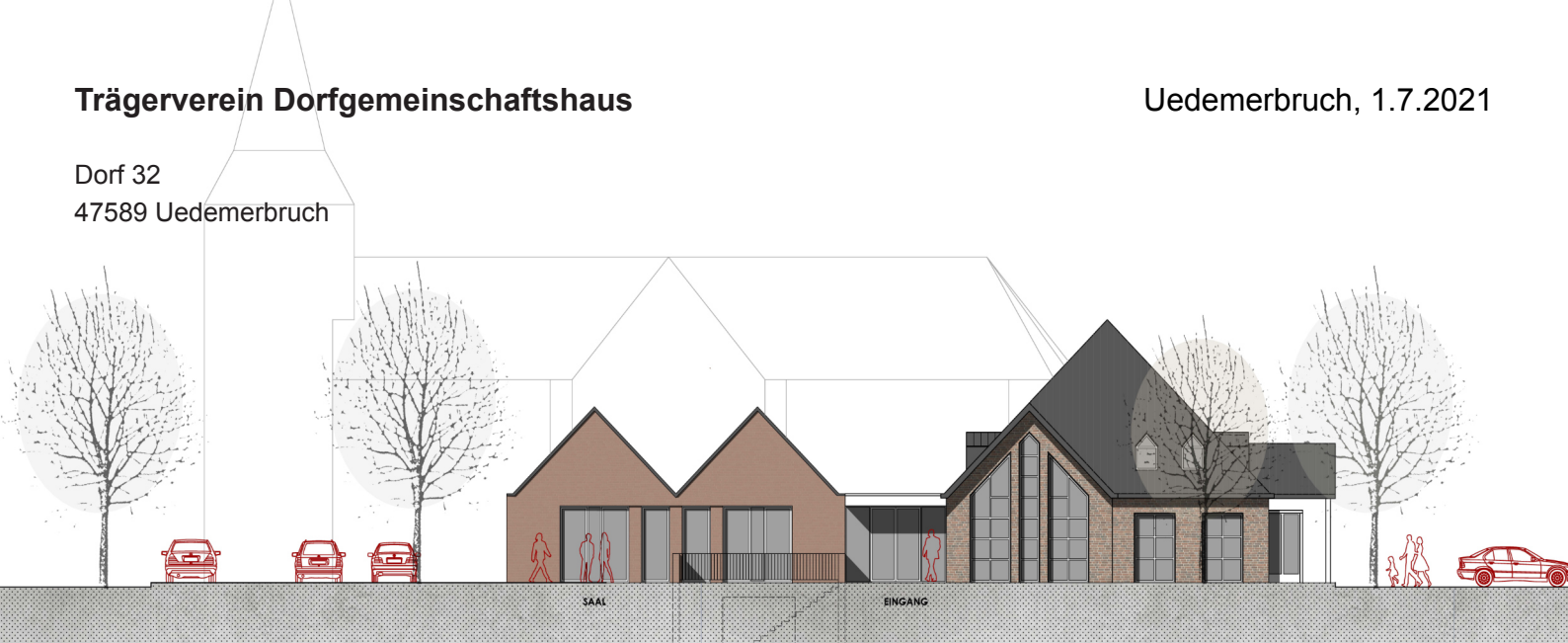
§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Räume können dabei auch entgeltlich vermietet werden. Dabei kommt der erwirtschaftete Geldüberschuss den Aufgaben des Trägervereins zugute.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

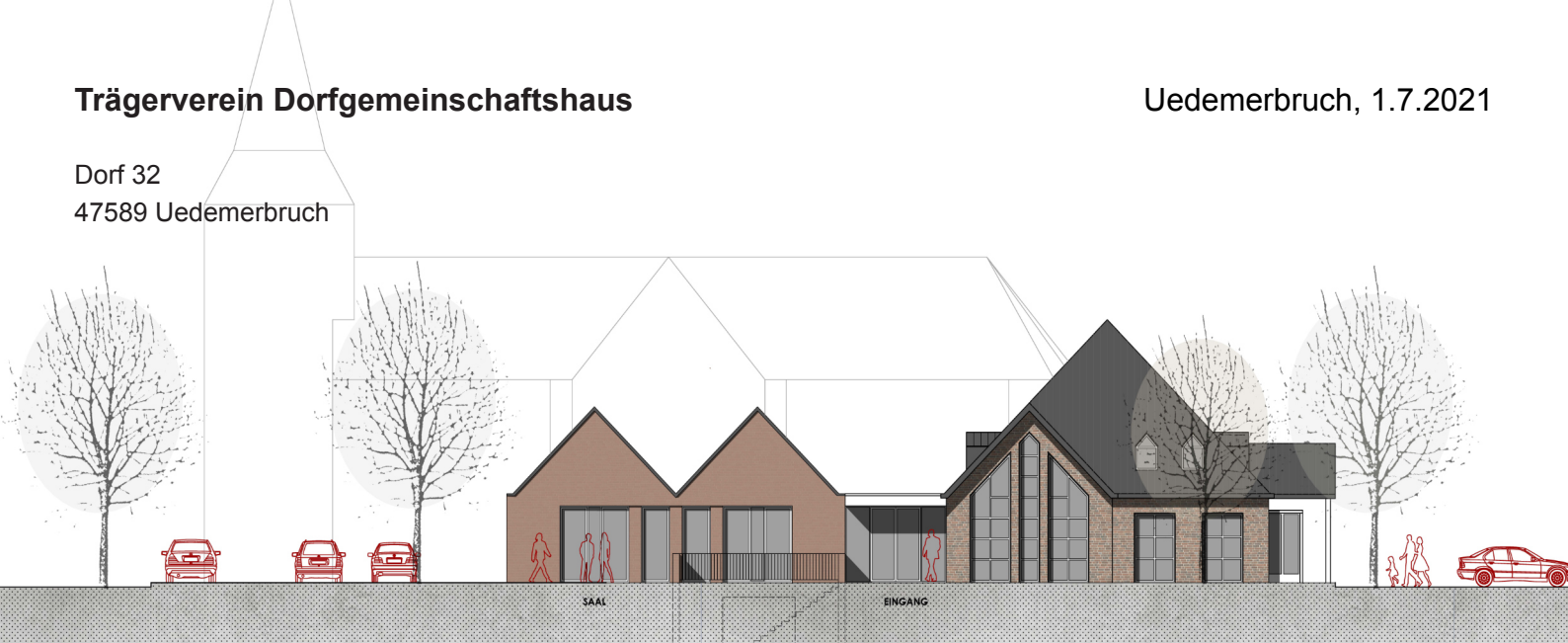
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit innerhalb eines Monats zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Für eine Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der gesamte Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein per Lastschriftverfahren zu entrichten.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden zu erbitten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

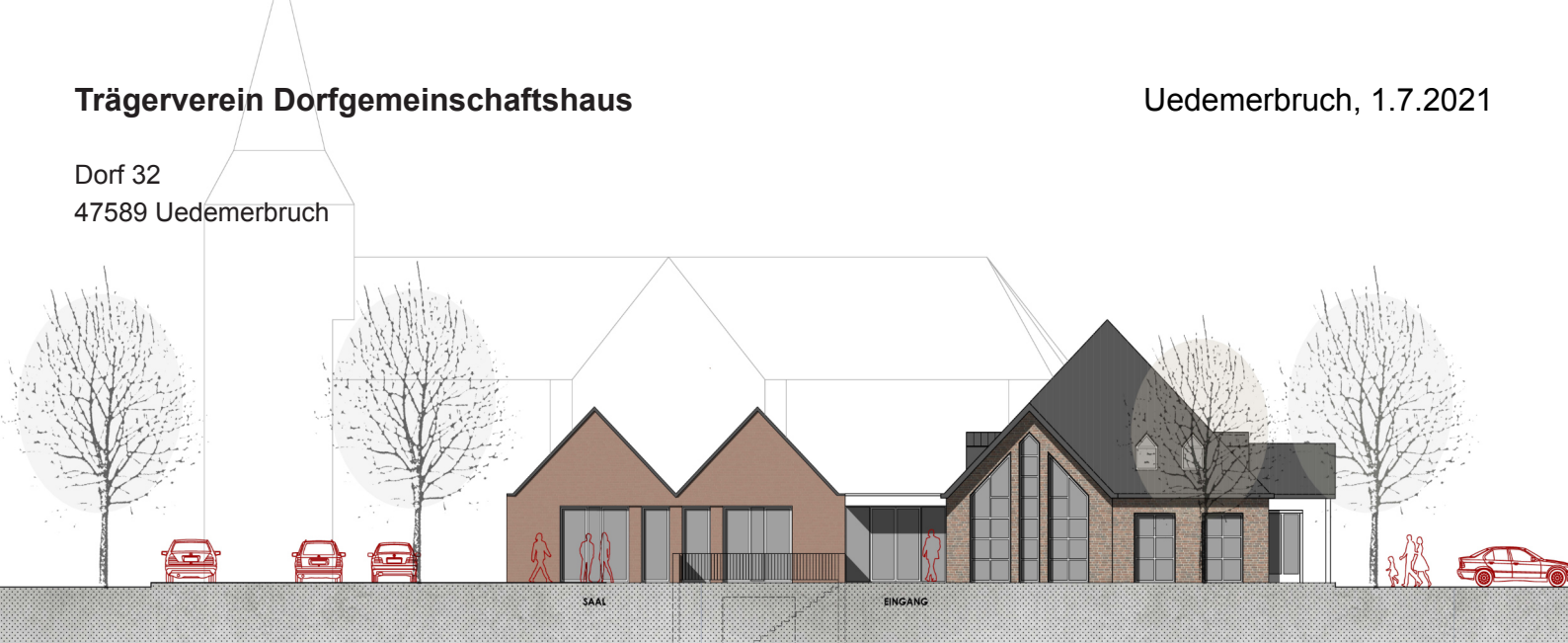
§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und mindestens vier Beisitzern. Hier sollten nach Möglichkeit alle Vereine und Gruppen aus Uedemerbruch vertreten sein.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
3. Mitglied im geschäftsführenden Vorstand kann nur je ein Mitglied eines Haushaltes sein.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand en bloc gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch sein Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

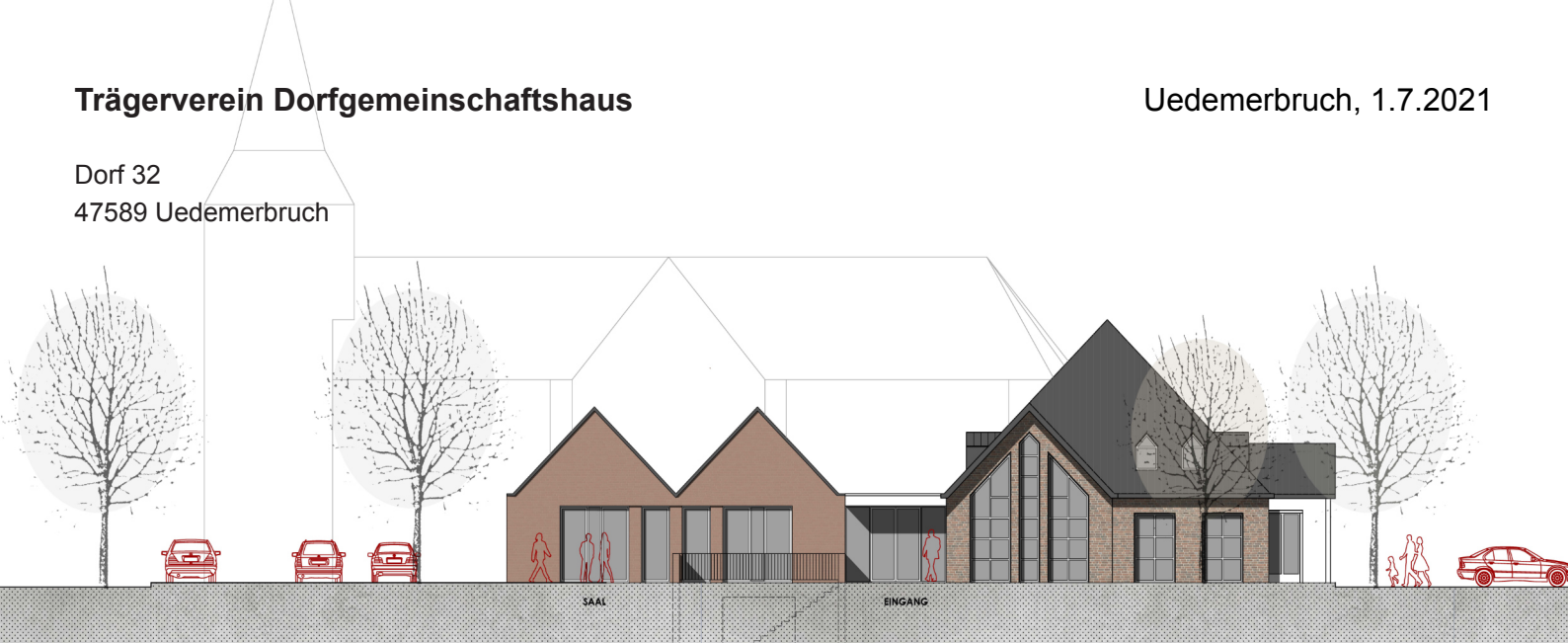
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Tages.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (auch eMail Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

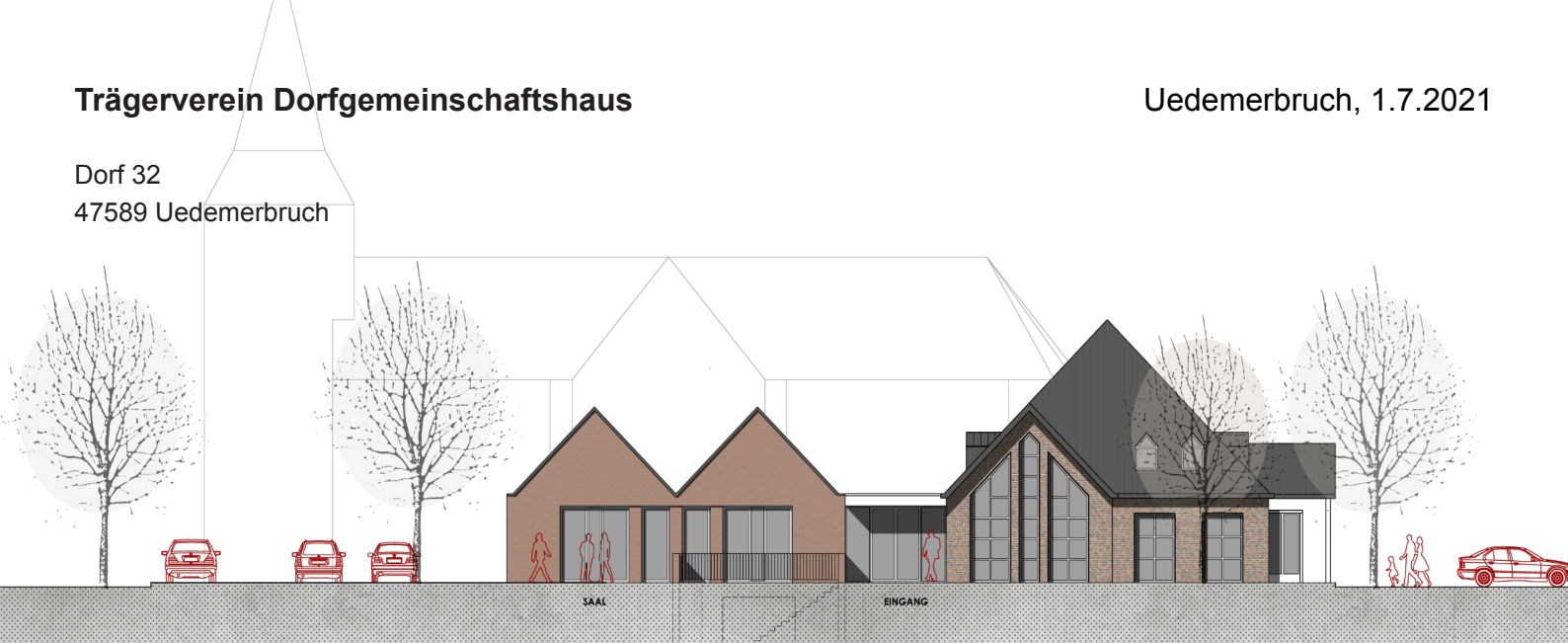
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Annahme der Wahl ist zu dokumentieren.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
7. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit weitere Ausschüsse einzusetzen.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Dorf 32
47589 Uedemerbruch



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Kommunalgemeinde Uedem ausschließlich für soziale Projekte in Uedemerbruch zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 1.7.2021 verabschiedet

Ort: Uedemerbruch

Datum: 1.7.2021

Unterschriften des Vorstands

Three handwritten signatures in blue ink, representing the board members.